

SATZUNG

Förderverein St. Sebastian

für die Kranken-, Alten- und Familienpflege

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Sebastian für die Kranken-, Alten-und Familienpflege“.

Er wird nachfolgend jeweils als „Förderverein“ bezeichnet. Geschäftsstelle ist das Pfarramt der Kirchenstiftung St. Sebastian, Hiltenspergerstraße 115, 80796 München.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Verein verfolgt mildtätige Zwecke sowie die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Hierzu wird der Verein als Förderkörperschaft i. S. d. §58 Nr.1 AO (Abgabenordnung) tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an den Katholischen Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. zweckgebunden für das Caritas-Zentrum Schwabing/Milbertshofen sowie an Bedürftige der Pfarrei weiter.

Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht:

1. Der Verein wird zu diesem Zweck die Caritas Sozialstation finanziell unterstützen.
2. Der Verein kann darüber hinaus im Bedarfsfall, dem CZ Schwabing-Milbertshofen weitere finanzielle Zuwendungen erteilen, um der Wahrnehmung bzw. Erfüllung seiner Aufgaben nachkommen zu können.
3. Pfarreimitglieder, in sozialen Härtefällen, können direkt vom Förderverein (nach Überprüfung der Notlage gern. § 53 AO) unterstützt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, eine Ausnahme wäre das Zutreffen von § 2 Abs. 3.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person, ab dem 18. Lebensjahr, werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Förderverein.

Der Austritt ist schriftlich gegen über dem Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss (bei vereinschädigendem Verhalten) entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied wird vorher ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bei Kündigung oder Ausschluss steht dem Mitglied keinerlei Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens am Förderverein zu.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Dieser soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden.

§6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Fördervereins zusammen.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- Stellvertretendem/n Vorsitzenden
- SchatzmeisterIn
- SchriftführerIn

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre, bis zu der dann stattfindenden Mitgliederversammlung, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl – auch mehrmals – ist möglich.

§8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive Geldanlage
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Verwendung von Vereinsmitteln entsprechend der Zielsetzung des Vereins.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Dem Vorstand ist die Aufnahme von Krediten nicht gestattet. Ferner ist dem Vorstand nicht erlaubt, Bürgschaften zu übernehmen oder sonstige Garantieverprechen abzugeben.

§9

Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer beziehungsweise eines an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieds ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der/Die SchatzmeisterIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der/des Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung - der/des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung der/des SchatzmeisterIn vorzulegen.

§11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Entlastung der/des SchatzmeisterIn und des Gesamtvorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal – nach Möglichkeit im ersten Quartal - statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 5 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge in der Versammlung auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder erschienen sind.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende berechtigt, im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (Ehepaare die **einen** Mitgliedsbeitrag leisten, haben eine Stimme).

Vereinsmitglieder können sich gegenseitig, mit entsprechender Vollmacht, vertreten lassen. Diese Vollmacht verbleibt beim Vorstand und ist Bestandteil des Protokolls.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13
Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Sebastian in München, die es im Sinne des § 2 der Satzung ungeschmälert und unmittelbar für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 01. März 2008